

Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Technischen Universität München

Vom 2. August 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung der Technischen Universität München vom 1. August 2001 (KWMBI II 2004 S. 2473), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Satz 1 mit den Nrn. 1 bis 6 wird Abs. 1.
 - b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Bewerber kann über ein Thematisches oder Fakultätsgraduierenzentrum Mitglied der TUM Graduate School werden. Diese stellt dem Bewerber über die erfolgreiche Teilnahme an ihrem Qualifizierungsprogramm ein Zertifikat aus.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als Satz 4 wird eingefügt:

„⁴Die Berechtigung Doktorarbeiten zu betreuen und in den einschlägigen Promotionskommissionen mitzuwirken, erstreckt sich auch auf die Hans Fischer Senior Fellows des TUM Institute for Advanced Study (TUM IAS).“
 - bb) Die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden Sätze 5 bis 8.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Passus „gemäß Abs. 1 Satz 3 bestellter Nachwuchsgruppenleiter (TUM Junior Fellow)“ der Passus „oder gemäß Abs. 1 Satz 4 bestellter Hans Fischer Senior Fellow“ eingefügt.
3. § 24 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bewerber erhält ferner eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache nach Anlage 3 a oder 3 b, die mit dem Siegel der Technischen Universität München versehen ist und das Datum der mündlichen Prüfung trägt.“
 - b) Als Satz 3 wird angefügt:

„³Eine Mitgliedschaft und erfolgreiche Teilnahme am Qualifizierungsprogramm der TUM Graduate School wird in der Promotionsurkunde gemäß Anlage 3 a bestätigt.“

4. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche, technische und künstlerische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht aufgrund eines Dienstverhältnisses an der Technischen Universität München tätig sind, kann als seltene Auszeichnung im Einvernehmen mit der Hochschulleitung Grad und Würde eines Doktors Ehren halber (Dr.-Ing. E. h. oder Dr. rer. nat. h.c. oder Dr. rer. pol. h.c. oder Dr. oec. h.c. oder Dr. phil. h.c. oder Dr. med. h.c. oder Dr. med. dent. h.c. oder Dr. agr. h. c. oder Dr. oec. troph. h.c. oder Dr. rer. silv. h.c.) verliehen werden.

5. Die bisherige Anlage 3 wird durch die beigefügten Anlagen 3 a und 3 b ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 14. Juli 2010 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. August 2010.

München, den 2. August 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. August 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2010.